

Bebauungsplan Zillmatt II, Stadt Haslach, Ortsteil Bollenbach

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Erläuterungsbericht

Auftraggeber: Stadt Haslach
Am Marktplatz 1
77716 Haslach im Kinzigtal

Auftragnehmer: **BIOPLAN - Bühl und Freudenstadt**
Forschung - Planung - Beratung - Umsetzung
Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden



Projektleitung und -bearbeitung:
DR. MARTIN BOSCHERT
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, IKBW

Martin Boschert



Projektbearbeitung: **DR. MARTIN BOSCHERT, Diplom-Biologe**
MARIA HUBER, MA rer. nat.

Bühl, Stand 9. Januar 2014

Bebauungsplan Zillmatt II II, Stadt Haslach im Kinzigtal, Ortsteil Bollenbach

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) - Erläuterungsbericht

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Eingriffsplanung zum o.g. Bebauungsplan ist nach dem BNatSchG zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG bei einer Umsetzung verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV §1 und Anlage 1 zu § 1). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt.

2.0 Betrachtungsraum

Das geplante Baugebiet liegt südlich der Bollenbacher Straße in Bollenbach, Stadt Haslach im Kinzigtal. Der Geltungsbereich erstreckt sich westlich des Bollenbacher Talbaches und beinhaltet Grünland mit geringer Artenvielfalt, Obstwiesen (Apfelbäume, teilweise Intensivobstanbau; eine Kirschenplantage), einen mit Sträuchern und einzelnen Bäumen bestandenen kleinen Park, einen Acker sowie einen zusätzlichen schmalen Streifen Grünland im Nordwesten. An der Westseite grenzen Äcker und Felder an das geplante Bebauungsgebiet an. Weiter südlich befinden sich weitere agrarwirtschaftlich genutzte Flächen, Getreidefelder, eine Pferdeweide und ein Bauernhof sowie ein naturnah belassenes kleines Areal in der Nähe der Pferdeweide an einem unverbauten Abschnitt des Talbaches. Der regulierte Talbach bildet die Ostgrenze. Das Westufer am Rand des planmäßigen Baugebietes besteht zu einem großen Teil aus einer grasbewachsenen Böschung. An ihr entlang führt ein nicht asphaltierter Pfad, der auf Höhe des Gasthauses an der Bollenbacher Straße und dem dazu gehörenden Park von den Steinen der Bachregulierung gesäumt ist. Im Norden schließt zudem ein Wohngebiet die Eingriffsfläche ab.

3.0 Vorgehensweise

Nach einer artenschutzrechtlichen Abschätzung auf Basis einer Geländebegehung am 28. März 2013, auf Basis der Lebensraumausstattung sowie auf Basis der Kenntnis des Gutachters über Verbreitung, Lebensraum bzw. über Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten war insbesondere bei den Gruppen Reptilien (*Zauneidechse*), Tagfalter (*Spanische Fahne*, *Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Großer Feuerfalter*) sowie Vögel (verschiedene Arten, besonders *Feldlerche*) mit dem Auftreten relevanter Arten zu rechnen. Für diese Gruppen waren auch Geländebegehungen notwendig, da die Daten-



grundlage fehlte. An insgesamt zehn Terminen von Anfang April bis Anfang August wurden die Kartierungen im Betrachtungsraum sowie den angrenzenden Flächen durchgeführt, wobei auf mögliche Vorkommen weiterer artenschutzrelevanter Arten geachtet wurde:

Vögel: 24. April, 6., 16. und 23. Mai sowie 6. Juni 2013

Reptilien Zauneidechse: 6. und 13. Juni, 15. und 28. Juli 2013

Schmetterlinge: 15. und 28. Juli 2013.

4.0 Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang IV-Arten zuzüglich FFH-Anhang II-Arten

Im Geltungsbereich artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen

Insgesamt wurden im Untersuchungsbereich 24 *Vogel*-Arten angetroffen, von denen 22 als Brutvögel des Betrachtungsraumes und seiner angrenzenden Flächen angesehen werden können (Tab. 1 und Karte 1). Bei den beiden verbleibenden Arten handelt es sich um den *Graureiher*, der weiter entfernt auf Haslacher Gemarkung brütet, sowie das *Braunkehlchen*, das als Durchzügler einmalig am 24. April registriert wurde.

Elf Arten brüten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Hinzu kommen die elf Arten, die in der Nachbarschaft brüten und das Gebiet zur Nahrungssuche nutzen wie *Mehl-* und *Rauchschwalbe*. Für den *Grünspecht* liegt der Geltungsbereich in dessen weitaus größerem Aktionsraum. Ein Revier der *Wasseramsel* bestand am angrenzenden Bollenbacher Talbach. Beim *Weißstorch* befindet sich ein Brutplatz auf östlicher Seite des Bollenbacher Talbachs. Nahrungsflächen für diese Art sind u.a. die Grünlandflächen im Geltungsbereich.

Bei Bebauung geht jeweils ein Brutplatz des *Turmfalken*, der *Wacholderdrossel*, des *Feldsperlings* sowie zwei Brutplätze des *Stars* verloren. Während für die Wacholderdrossel und den Feldsperling die Erfüllung des Verbotstatbestandes Zerstörung (nach § 44 Abs. 1 Nr. 3) nicht gegeben ist, da die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten bestehen bleibt, kann auch beim Star von der Erhaltung der ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten ausgegangen werden, da in der Umgebung weitere geeignete Höhlenbäume sowie ferner keine weiteren Starenpaare vorhanden sind. Von einer Erheblichkeit und damit von der Erfüllung des Verbotstatbestandes Zerstörung (nach § 44 Abs. 1 Nr. 3) ist nicht auszugehen. Beim Turmfalken jedoch ist von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes Zerstörung (nach § 44 Abs. 1 Nr. 3) auszugehen.

Bei den anderen Arten, die im Geltungsbereich bzw. direkt angrenzend brüten, handelt es sich um (weit) verbreitete und/oder häufige Vogelarten wie *Amsel* (2 Reviere im Geltungsbe-



reich), *Blaumeise* (2 Reviere), *Hausrotschwanz* (2 Reviere), *Kohlmeise* (1 Revier) und *Rotkehlchen* (1 Revier). Weitere Arten brüten im bereits bebauten Bereich wie *Türkentaube* (1 Revier), *Hausperling* (2 Paare), *Hausrotschwanz* (2 Reviere), *Elster* (1 Revier) und *Girlitz* (1 Revier). Bei diesen Arten ist die Erfüllung des Verbotstatbestandes Zerstörung (nach § 44 Abs. 1 Nr. 3) daher nicht gegeben, da auch die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt (ausreichend Brut- und Ausweichmöglichkeiten an benachbarten Gebäuden sowie neue Brutplätze nach der Bebauung).

Bei den im Gebiet auftretenden Nahrungsgästen geht zwar bei einer Bebauung Lebensraum (Nahrungsflächen) verloren, diese sind jedoch für keine der Arten als essentiell zu betrachten, u.a. aufgrund der Kleinflächigkeit im Vergleich zur Größe der genutzten Nahrungsflächen, so dass nicht von der Erfüllung des Verbotstatbestandes Zerstörung (nach § 44 Abs. 1 Nr. 3) ausgegangen werden kann, da die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang für diese Arten bestehen bleibt.

Tabelle 1: Liste der 2013 nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum gesetzlichen Schutz, zur Gefährdung, zum Status, zum Bestand und zur Biologie. Erklärungen siehe Tabellenende.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VSchRL	BNatSchG BJagdG	Rote Liste		Status	Verantwortung	Biologie Nest
				BW	D			
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	I	§§	V	3	(BN), NG		N1
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	--	§; g Schonzeit	--	--	NG		N1
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	--	§§; g Schonzeit	V	--	BN	h	N3/F2
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	--	§; *JZ	V	--	(BN), NG	h	N2
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	--	§§	--	--	BN	sh	N1
Elster	<i>Pica pica</i>	--	§	--	--	(BN), NG	h	N1/F2
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	--	§	--	--	(BN), NG	h	N2
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	--	§	--	--	BN	h	F2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	--	§	--	--	BN	h	F2
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	--	§	3	V	(BN), NG	h	N1
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	--	§	3	V	(BN), NG		N1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	--	§	--	--	BN	h	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	--	§	V	--	BN	h	F1
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	--	§	--	--	(BN)	h	N1
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	--	§	V	--	BN	h	N1/F3
Amsel	<i>Turdus merula</i>	--	§	--	--	BN		N2
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	*	§	1	3	DZ		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	--	§	--	--	BN	h	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	--	§	--	--	BN	h	F3
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	--	§	V	V	(BN)	h	F3
Feldperling	<i>Passer montanus</i>	--	§	V	V	BN	h	F2
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	--	§	--	--	(BN), NG	h	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	--	§	--	--	(BN), NG	h	F3
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	--	§	V	--	(BN)	h	



EG-Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; zuletzt geändert am 29. Juli 1997 durch Richtlinie 97/49/EG - I - Anhang I: in Schutzgebieten zu schützende Vogelarten gem. Art. 4 (1) * - gefährdete Zugvogelarten gem. Art. 4 (2)

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) Artikel 1 Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542; Geltung ab 1. März 2010 Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege); siehe auch www.wisia.de - Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz - Artenschutzdatenbank des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)

§ - besonders geschützt, §§ - streng geschützt

BJagdG - Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 29. Sept. 1976 (BGBl. I: 2849), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Waffengesetzes vom 21. November 1996 (BGBl. I: 1779) und Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I: 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I: 1487)

Landesjagdgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl.: 369 zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2006 (GBl.: 52) und Durchführungsverordnung vom 5. September 1996 (GBl.: 601), zuletzt geändert durch Artikel 101 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl.: 469)

g Schonzeit - ganzjährige Schonzeit, * - Jagdzeitenregelung nach JagdzeitV und LJagdGDVO

Gefährdungsstatus der Vögel

- HÖLZINGER, J., P. BERTHOLD, H.-G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung, Stand 31.12.2004. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11: 1-172.

- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. - Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

0 - Erlöschen bzw. ausgestorben oder verschollen, 1 - vom Erlöschen bzw. vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, R - Arten mit geographischer Restriktion bzw. extrem selten, V – Arten der Vorwarnliste

Status

BN - Brutvogel bzw. sehr wahrscheinlicher Brutvogel (Reviere), (BN) - Brutvogel in angrenzenden Flächen, NG - Nahrungsgast (Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet, Brut in der Umgebung), DZ - Durchzügler

Verantwortung Baden-Württembergs (Anteil am Brutbestand von Deutschland): h - $\geq 10\%$, sh - $\geq 30\%$, alle anderen Arten unterhalb 10 %.

Biologie - Nest

Kategorisierung nach TRAUTNER et al. (2006; ergänzt und verändert):

Nestbauer

1 mit vielfach bzw. regelmäßig erneuter Nutzung des Nestes in einer weiteren Brutsaison

2 ohne oder selten mit erneuter Nutzung des Nestes in einer weiteren Brutsaison

3 nur geringe (teils minimale) Nestbautätigkeit; Anlage wird in unterschiedlicher Intensität in Folgejahren genutzt

4 hohe Bedeutung des Nestbaues für Folgenutzer (mit eigenen Ergänzungen)

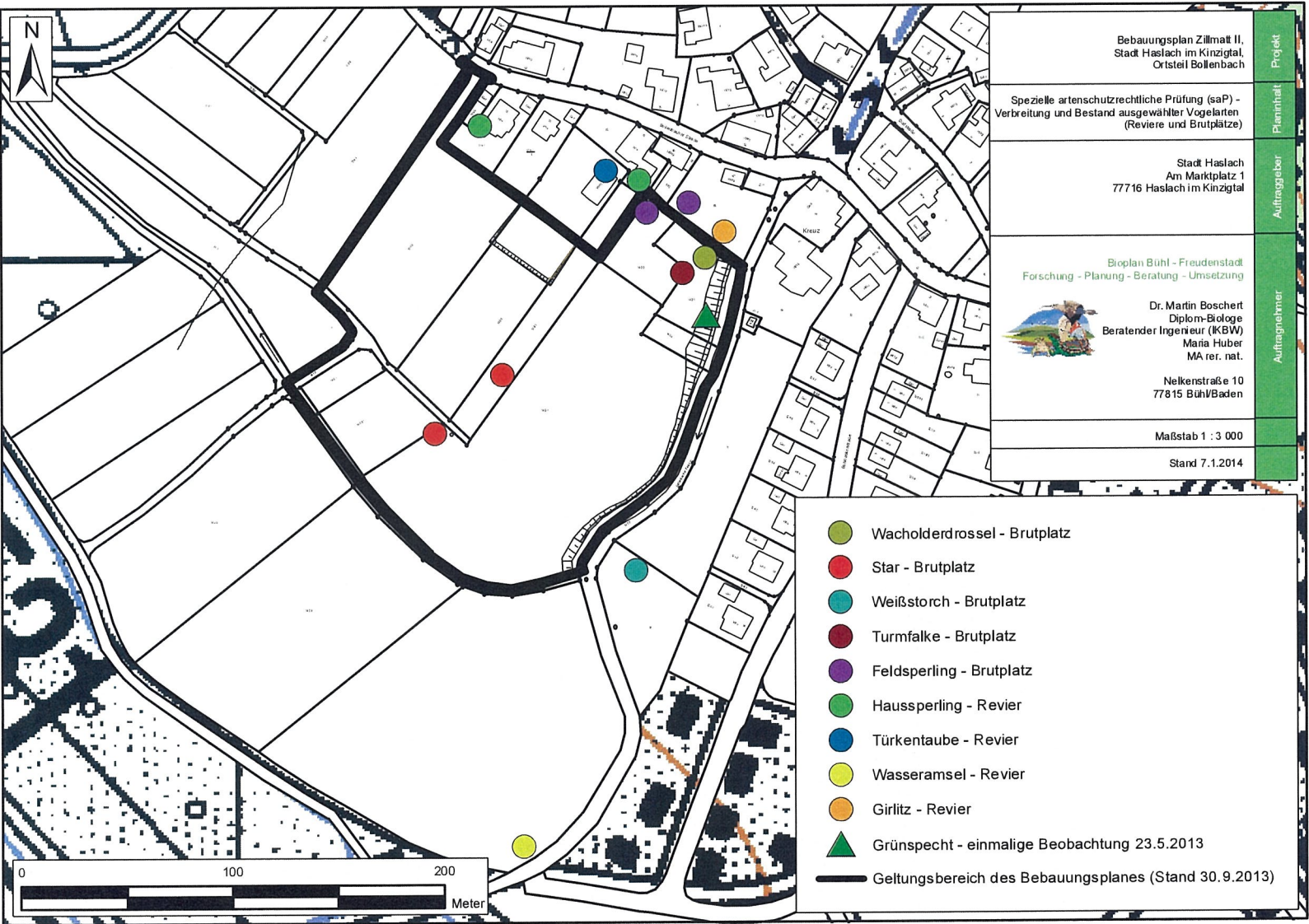
Folgenutzer (dabei gegebenfalls auch mit eigenen zusätzlichen Nestbauhandlungen in unterschiedlichem Umfang)

1 obligat oder zum deutlich überwiegenden Teil auf Folgenutzung angewiesen (Kriterium muss zumindest regional zutreffen)

2 fakultativ mit relativ hoher Bedeutung der Folgenutzung

3 fakultativ mit relativ geringer Bedeutung der Folgenutzung





Karte 1: Verbreitung und Bestand ausgewählter Vogelarten.

Entlang des Bollenbacher Talbaches bleiben die Strukturen erhalten (Gewässerrandstreifen). Daher sind auch keine erheblichen Auswirkungen beim Wasseramselpaar anzunehmen.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen (Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2) ist auch bei allen vorkommenden Arten durch bau- bzw. betriebsbedingte Störungen, u.a. durch Lärm oder Beleuchtung, nicht anzunehmen, da einerseits Vorbelastungen durch die anschließenden Siedlungsbereiche vorhanden ist und es sich andererseits um Arten handelt, die als störungsunempfindlich einzuordnen sind. Außerdem ist der Erhaltungszustand bei allen Arten als günstig zu bezeichnen.

Allerdings könnte bei einer Baufeldräumung während der Brutzeit das Tötungsverbot (Tötung und Verletzung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1) bei einigen Arten auftreten, u.a. den in Gehölzen brütenden Arten.

Bei den **Reptilien** war nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung ein Vorkommen der *Zauneidechse* nicht auszuschließen, während bei der *Schlingnatter* aufgrund fehlender Lebensraumausstattung ein Vorkommen ausgeschlossen werden konnte.

Bei den verschiedenen Kartierdurchgängen im Geltungsbereich des Bebauungsgebietes sowie der angrenzenden Flächen wurde gezielt nach der *Zauneidechse* gesucht, jedoch an den wenigen geeigneten Strukturen keine Individuen dieser Art gefunden.

Von den artenschutzrechtlich relevanten Anhang II und IV - **Schmetterlings**-Arten sind keine Nachweise bekannt. Da sich aber im Geltungsbereich Grünland befindet, wurde nach den Arten *Heller* und *Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling* gesucht, beim *Großen Feuerfalter* auch nach Fortpflanzungsstadien. Allerdings konnte keine der Arten, u.a. aufgrund der Beschaffenheit des Grünlands, gefunden werden. Für andere Arten fehlt zumindest im Eingriffsbereich der Lebensraum, z.B. Weidenröschen und Nachtkerzen für den *Nachtkerzenschwärmer*. Dies trifft auch auf die *Spanische Flagge* zu. Insgesamt ist bei den Schmetterlingen eine Erfüllung von Verbotstatbeständen auszuschließen.

Das Vorkommen von artenschutzrelevanten **Holzkäfer**-Arten konnte nicht vollständig ausgeschlossen werden, wobei sich mögliche Vorkommen auf wenige geeignete Bäume beschränken. Eine Kontrolle ergab jedoch, das Vorkommen artenschutzrelevanter Arten unwahrscheinlich sind, eine Erfüllung von Verbotstatbeständen daher nicht anzunehmen ist.

Im Geltungsbereich artenschutzrechtlich nicht-relevante Tiergruppen

Aufgrund der anzutreffenden Strukturen waren bei den artenschutzrechtlich relevanten **Säugetier**-Arten keine relevanten Vorkommen zu erwarten: Bei den *Fledermaus*-Arten sind aufgrund der Flächengröße, aber auch aufgrund der Lebensraumstruktur keine essentiellen



Jagdgebiete anzunehmen, auch wenn das Grünlandgelände selbst als Nahrungsraum für einige Fledermausarten dienen könnte. Diese Flächeninanspruchnahme ist ferner angesichts der großen Flächenverfügbarkeit für viele Arten in der Umgebung als nicht erheblich zu betrachten. Der Bollenbacher Talbach spielt aufgrund seiner Struktur, besonders jedoch aufgrund fehlender Ufergehölze als Leitlinie bzw. als Nahrungsraum für verschiedene Fledermausarten aktuell ebenfalls eine untergeordnete Rolle. Auch durch nächtliche Lichtimmissionen durch Gebäude- und Straßenbeleuchtung könnten Fledermauspopulationen, die den Bollenbacher Talbach als Flugroute oder Nahrungshabitat nutzen zu bestimmten relevanten Zeiten (hier: Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Wanderungszeiten bei lichtempfindlichen Arten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus* [*Bechsteinfledermaus*, *Großes Mausohr*, *Kleine* und *Große Bartfledermaus*, *Fransenfledermaus*, *Wimperfledermaus*, *Braunes* und *Graues Langohr*]) zu erheblichen Störungen führen können, sind aufgrund der geringen Bedeutung ebenfalls als nicht erheblich einzustufen.

Quartiere sind im Geltungsbereich aufgrund des Alters der Gehölze (ausgenommen ein alter Kirschbaum) ausgeschlossen. Im weiteren Umfeld bieten Gebäude Quartiermöglichkeiten. Vor diesem Hintergrund bleibt durch eine Bebauung die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Für die *Haselmaus* ist ein Vorkommen aufgrund fehlender ausreichender Lebensraumstrukturen nicht möglich.

Von den übrigen relevanten Säugetierarten sind u.a. mit *Biber* und *Feldhamster* auszuschließen, da für sie kein permanenter Lebensraum vorhanden ist. Weitere Arten wie *Wildkatze* und *Luchs* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Bei den artenschutzrelevanten **Amphibien**-Arten war nur bei der *Kreuzkröte* mit Vorkommen im Naturraum zu rechnen. Aufgrund fehlender geeigneter Gewässer, aber auch aufgrund der Lebensraumausstattung ist nicht mit einem Vorkommen und einer Fortpflanzung zu rechnen. Bei dieser Tiergruppe ist deshalb eine Erfüllung von Verbotstatbeständen auszuschließen.

Von den artenschutzrelevanten Arten der **Landschnecken** ist eventuell eine der Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo* (sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) im Naturraum denkbar, *Vertigo angustior*. Allerdings findet sich im Betrachtungsgebiet kein Lebensraum für diese Art. Vorkommen sind daher wie auch die Erfüllung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen (Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3).

Im Bollenbacher Talbach selbst wird im Rahmen der Umsetzung dieses Bebauungsplanes nicht eingegriffen. In der Folge sind auch keine artenschutzrechtlich relevanten Folgen bei artenschutzrechtlich relevanten Arten aus den Gruppen **Fische**, **Muscheln** und **Krebse** zu be-



fürchten. Die Ausführungen gelten auch für weitere Arten aus anderen Tiergruppen, die Fließgewässer bewohnen, wie *Wasser bewohnende Käfer* und *Libellen*.

Im Geltungsbereich artenschutzrelevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Mit einem Vorkommen einer der 14 artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten ist aufgrund der Lebensraumverhältnisse sowie aufgrund der Lebensraumanprüche bei keiner der Arten zu rechnen. Dies trifft auch auf die vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten sowie auf die einzige, artenschutzrechtlich relevante *Flechten*-Art zu (Echte Lungenflechte - *Lobaria pulmonaria*).

5.0 Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen inklusive CEF-Maßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung

- Die Baufeldräumung, insbesondere die notwendige Entfernung von Bäumen und Gehölzen und übriger Vegetation, muss sowohl im Offenland als auch in den Gehölzbereichen außerhalb der Fortpflanzungszeit stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden. Sollte dies aus unveränderbaren Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor den Fällarbeiten durch einen sachverständigen Ornithologen eine Kontrolle stattfinden, u.a. bei bestimmten Arten eine Nester-suche erfolgen. Sollten Nester gefunden werden, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Das Schnittgut ist vor der Brutzeit zu entfernen oder bis nach der Brutzeit liegen zu lassen, da in diesem Schnittgut Vogelarten brüten können.
- Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haus-* und *Feldsperling*, *Hausrotschwanz* oder *Bachstelze* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Einige Arten könnten kurzfristig in schnell aufwachsenden Ruderalfluren brüten und die Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass Vogelarten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden.

Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

- Das Vorhaben ist mit dem geringst möglichen Flächeneingriff hinsichtlich vorübergehender und permanenter Flächeninanspruchnahme zu planen, d.h. im Fall einer Bebauung dürfen



keine Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sowie im Bereich des Gewässerrandstreifens in Anspruch genommen werden.

Reduzierung der Lichtimmissionen

- Betriebsbedingte Störungen der Fledermauspopulationen durch Licht beim Durchflug und bei der Nahrungssuche entlang des Bollenbacher Talbachs können durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden. Dazu muss die Straßenbeleuchtung des geplanten Baugebietes z.B. durch LED-Beleuchtung auf den Boden gerichtet werden und darf nicht ungerichtet ausstrahlen, besonders nicht nach oben und in Richtung Bollenbacher Talbach. Ferner kann der Bereich des Bollenbacher Talbaches durch die Pflanzung gebietsheimischer Gehölze zumindest teilweise abgeschirmt werden (siehe weitere Maßnahmen).

weitere Maßnahmen

- Entlang des Bollenbacher Talbachs darf nicht in den geplanten Gewässerrandstreifen eingegriffen werden.
- Entlang des Bollenbacher Talbachs im geplanten Gewässerrandstreifen müssen, im Rahmen der geplanten Gewässerrevitalisierung, ergänzend gebietsheimische Gehölze gepflanzt werden, wobei die bestehenden gebietsheimischen Gehölze geschont werden müssen.
- Ferner muss der bestehende Grünlandstreifen am westlichen Gewässerrand durch Extensivierung aufgewertet werden.

CEF-Maßnahmen

Bezüglich des Nistplatzverlustes des *Turmfalken* muss in der direkten Umgebung eine neue Nistmöglichkeit geschaffen werden. Diese kann im Siedlungsbereich, z.B. nördlich bzw. östlich des geplanten Baugebietes im bereits bebauten Bereich, aber auch in der Feldflur entstehen, z.B. westlich des geplanten Baugebietes bzw. nördlich von Bollenbach in hohen Bäumen. Im Siedlungsbereich eignet sich spezielle Turmfalken-Nistkasten, wobei je nach Anbringung (möglich sind Außenfassaden, aber auch Gebäudenischen und Innenräume (Scheunen oder Kirchturm) unterschiedliche Kastentypen verwendet werden (Beispiele für den Eigenbau u.a. in www.nabu.de bzw. www.turmfalke.ch oder bei gewerblichen Anbietern). Ein Kasten für Außenfassaden muss möglichst an hohen Gebäuden angebracht werden, wobei Anbringung an der Wetterseite vermieden werden muss. Außerhalb des Siedlungsbereiches kann entweder der Kastentyp für Außenfassaden angebracht werden oder der Boden eines kleineren Weidenkorbs, der mit Ästchen und Späne ausgelegt ist. Auch hier müssen hohe Bäume ausgesucht werden, u.a. ältere Obstbäume.



7.0 Fazit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung war mit Vorkommen und Betroffenheit von relevanten Arten aus den Tiergruppen *Vögel*, *Reptilien* (*Zauneidechse*) und *Schmetterlinge* zu rechnen. Daher wurden Untersuchungen zu diesen Tiergruppen vorgenommen. Danach erfolgte eine artenschutzrechtliche Beurteilung. Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie durch eine CEF-Maßnahme kann die Auslösung von Verbotverletzungen bei allen Tiergruppen bzw. Tierarten verhindert werden. Werden diese Maßnahmen, inklusive der CEF-Maßnahme, wie beschrieben umgesetzt, werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

8.0 Quellen

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

